



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0136(COD)**

9471/21
ADD 1

TELECOM 242
COMPET 457
MI 432
DATAPROTECT 156
JAI 670
IA 108
CODEC 826

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 281 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 281 final.

Anl.: COM(2021) 281 final



Brüssel, den 3.6.2021
COM(2021) 281 final

ANNEX

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines
Rahmens für eine europäische digitale Identität**

{SEC(2021) 228 final} - {SWD(2021) 124 final} - {SWD(2021) 125 final}

ANHANG I

Anhang I Buchstabe i erhält folgende Fassung:

- „i) die Angabe des Gültigkeitsstatus des qualifizierten Zertifikats oder den Ort der Dienste, die genutzt werden können, um den Status zu überprüfen;“

ANHANG II

ANFORDERUNGEN AN QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATURERSTELLUNGSEINHEITEN

1. Qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten müssen durch geeignete Technik und Verfahren zumindest gewährleisten, dass
 - a) die Vertraulichkeit der zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten angemessen sichergestellt ist,
 - b) die zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten praktisch nur einmal vorkommen können,
 - c) die zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten mit hinreichender Sicherheit nicht abgeleitet werden können und die elektronische Signatur bei Verwendung der jeweils verfügbaren Technik verlässlich gegen Fälschung geschützt ist,
 - d) die zum Erstellen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten vom rechtmäßigen Unterzeichner gegen eine Verwendung durch andere verlässlich geschützt werden können.
2. Qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten dürfen die zu unterzeichnenden Daten nicht verändern und nicht verhindern, dass dem Unterzeichner diese Daten vor dem Unterschriften angezeigt werden.

ANHANG III

Anhang III Buchstabe i erhält folgende Fassung:

- „i) die Angabe des Gültigkeitsstatus des qualifizierten Zertifikats oder den Ort der Dienste, die genutzt werden können, um den Status zu überprüfen;“

ANHANG IV

Anhang IV Buchstabe j erhält folgende Fassung:

- „j) die Angabe des Gültigkeitsstatus des qualifizierten Zertifikats oder den Ort der Dienste, die genutzt werden können, um den Zertifikatsgültigkeitsstatus zu überprüfen;“

ANHANG V
ANFORDERUNGEN AN QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE
ATTRIBUTSBESCHEINIGUNGEN

Qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen enthalten Folgendes:

- a) eine Angabe, dass die Bescheinigung als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt wurde, zumindest in einer zur automatischen Verarbeitung geeigneten Form;
- b) einen Datensatz, der den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, der die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausstellt, eindeutig repräsentiert und zumindest die Angabe des Mitgliedstaats enthält, in dem der Anbieter niedergelassen ist, sowie
 - bei einer juristischen Person: den Namen und gegebenenfalls die Registriernummer gemäß der amtlichen Eintragung,
 - bei einer natürlichen Person: den Namen der Person,
- c) einen Datensatz, der die Person, auf sich die bescheinigten Attribute beziehen, eindeutig repräsentiert; wird ein Pseudonym verwendet, ist dies eindeutig anzugeben;
- d) die bescheinigten Attribute, gegebenenfalls mit den erforderlichen Angaben zur Feststellung des Geltungsbereichs dieser Attribute;
- e) Angaben zu Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung;
- f) den Identitätscode der Bescheinigung, der für den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter eindeutig sein muss, und gegebenenfalls die Angabe des Bescheinigungssystems, zu dem die Attributsbescheinigung gehört;
- g) die fortgeschrittene elektronische Signatur oder das fortgeschrittene elektronische Siegel des ausstellenden qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters;
- h) den Ort, an dem das Zertifikat, das der fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder dem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Buchstabe f zugrunde liegt, kostenlos zur Verfügung steht;
- i) die Angabe des Gültigkeitsstatus der qualifizierten Bescheinigung oder den Ort der Dienste, die genutzt werden können, um den Status zu überprüfen.

ANHANG VI

MINDESTLISTE DER ATTRIBUTE

Gemäß Artikel 45d sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Maßnahmen getroffen werden, die es qualifizierten Anbietern elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen, auf Verlangen des Nutzers mit elektronischen Mitteln anhand der betreffenden authentischen Quelle auf nationaler Ebene oder über benannte Vermittler, die auf nationaler Ebene anerkannt sind, nach Maßgabe des nationalen Rechts oder des Unionsrechts und sofern diese Attribute aus authentischen Quellen des öffentlichen Sektors stammen, die Echtheit der folgenden Attribute zu überprüfen:

1. Adresse,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Personenstand,
5. Familienzusammensetzung,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Bildungsabschlüsse, Titel und Erlaubnisse,
8. Berufsqualifikationen, Titel und Berechtigungen,
9. behördliche Genehmigungen und Lizenzen,
10. Finanz- und Unternehmensdaten.